Stadtrat

Freiestrasse 6 - Postfach 8952 Schlieren Tel. 044 738 15 76 stadtkanzlei@schlieren.ch





Protokollauszug 16. Sitzung vom 29. August 2018

224/2018 30.06 Postulat von Jürg Naumann betreffend "Leinenpflicht für Hunde" Antrag auf Abschreibung

1. Postulat

Am 18. September 2017 ist das folgende Postulat von Jürg Naumann eingegangen und am 18. Dezember 2017 vom Gemeindeparlament an den Stadtrat überwiesen worden:

"Wir beauftragen den Stadtrat zu prüfen, wie er auf öffentlichen Spielplätzen, Schulhausanlagen und an ausgewählten Orten in öffentlichen Parks, eine Leinenpflicht für Hunde signalisieren (gemäss Kantonalem Hundegesetz § 11 d) sowie die Leinenpflicht dann auch durchzusetzen kann.

Begründung

Für viele Hundebesitzer ist es eine Selbstverständlichkeit, dass sie ihre Hunde an den oben erwähnten Orten an die Leine nehmen. Leider gibt es aber auch Hundebesitzer, die ihre Hunde an diesen Orten nicht an der Leine führen. Nicht alle spielenden Kinder finden es toll, wenn freilaufende Hunde zwischen ihnen herumrennen und ebenfalls "spielen" möchten. Auch sehen es leider viele Hundebesitzer als selbstverständlich an, dass sich ihre Hunde frei an diesen Orten bewegen können. Zum guten Glück ist uns bis heute noch kein tragischer Unfall mit freilaufenden Hunden in Schlieren bekannt und wir denken, dass es gar nicht so weit kommen sollte.

Gemäss kantonalem Hundegesetz § 10 ist es verboten, Hunde an folgenden Orten mitzuführen oder freizulassen: "Friedhof, Badeanstalten, Pausenplätzen von Schulhausanlagen, auf Spiel- oder Sportfeldern und an Orten, die von den zuständigen Behörden entsprechend signalisiert wurden"

Gemäss kantonalem Hundegesetz § 11 sind Hunde an folgenden Orten anzuleinen: "In öffentlich zugänglichen Gebäuden, an verkehrsreichen Strassen, in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Bahnhöfen und an Haltestellen. Hunde sind auch anzuleinen, wenn sie läufig sind, sie bissig sind oder eine ansteckende Krankheit haben. Weiter an Orten, die die zuständigen Behörden angeordnet haben."

Und genau dies ist der Punkt, auf die sich unser Postulat bezieht. Wir fordern den Stadtrat auf zu prüfen, wie er bei Spielplätzen, Schulhausanlagen und an gewissen weiteren Orten in den öffentlichen Parks in Schlieren entsprechende Schilder anbringen kann resp. eine Leinenpflicht anordnen und zu prüfen, wie er diese auch durchsetzen kann. Des Weiteren bitten wir den Stadtrat zu prüfen, an welchen weiteren Orten es Sinn macht eine Leinenpflicht zu signalisieren."

2. Bericht an das Gemeindeparlament

In seinen Begründungen weist der Postulant korrekt darauf hin, dass das kantonale Hundegesetz vom 14. April 2008 (HuG) das Zutrittsverbot gemäss § 10 HuG und die Leinenpflicht gemäss § 11 HuG regelt. Demzufolge ist das Mitführen oder das Freilassen von Hunden in Friedhöfen, Badeanstalten, auf Pausenplätzen von Schulhausanlagen und auf Spiel- oder Sportfeldern, verboten. Behörden können weitere Orte bestimmen.

ST.30.06 / 2017-1620 Seite 1 von 2

Ebenso wird im Postulat korrekt ausgeführt, dass gemäss § 11 HuG in öffentlich zugänglichen Gebäuden, an verkehrsreichen Strassen, in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Bahnhöfen und an Haltestellen die Leinenpflicht gilt. Behörden können weitere Orte bestimmen.

Die bisherigen städtischen Spielplatz-Benützungsregeln forderten auf den Spielplätzen eine Leinenpflicht für Hunde. Dies steht im Widerspruch zum kantonalen Hundegesetz und wird daher entsprechend abgeändert. Hunde sind auf öffentlichen Spielplätzen verboten. Die aktualisierte Version der Benützungsregeln wird auf der Website der Stadt zu finden sein.

Die Schulhäuser der Stadt Schlieren sind mit Hundeverbotstafeln beschildert. Das Mitführen von Hunden auf Schulanlagen ist somit bereits verboten. Dasselbe gilt für die Schärerwiese.

Beim künftigen Stadtpark macht eine kommunale Regelung durchaus Sinn. Dem Gemeindeparlament wird in Aussicht gestellt, im Rahmen der anstehenden Sanierung des Stadtparks eine entsprechende Signalisation für die Leinenpflicht anzubringen.

Die polizeilichen Kontrollen gemäss §§ 10 und 11 HuG finden im Rahmen der normalen Patrouillentätigkeit oder als zeitlich begrenzte Schwerpunktaktion statt. Verstösse durch eine Hundebesitzerin bzw. einen Hundebesitzer werden von der Patrouille mit einer Verwarnung oder einer Busse geahndet.

Mit den vorgenannten Massnahmen werden die im Postulat enthaltenen Anliegen erfüllt, weshalb das Postulat als erledigt abzuschreiben ist.

Der Stadtrat beschliesst:

- Die Spielplatz-Benützungsregeln der Stadt Schlieren werden wie folgt angepasst: "Hunde sind verboten".
- Die Abteilung WVA wird beauftragt, die Spielplatz-Benützungsregeln gemäss Ziff. 1 Dispositiv anzupassen und zu publizieren.
- 3. Dem Gemeindeparlament wird beantragt zu beschliessen:

Das Postulat von Jürg Naumann betreffend "Leinenpflicht für Hunde" wird im Sinne von Art. 79 der Geschäftsordnung des Gemeindeparlamentes als erledigt abgeschrieben.

- 4. Mitteilung an
 - Postulant
 - Gemeindeparlament
 - Abteilungsleiter Sicherheit und Gesundheit
 - Abteilungsleiter Werke, Versorgung und Anlagen
 - Archiv

Status: öffentlich

Stadtrat Schlieren

Markus Bärtschiger Stadtpräsident Ingrid Hieronymi Stadtschreiberin

ST.30.06 / 2017-1620 Seite 2 von 2